

**8040/AB**  
vom 07.12.2021 zu 8198/J (XXVII. GP)  
Bundesministerium  
Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus

bmlrt.gv.at

**Elisabeth Köstinger**  
Bundesministerin für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.707.730

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)8198/J-NR/2021

Wien, 7. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 08.10.2021 unter der Nr. **8198/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mit Steuergeld finanzierte Studien vor Parlament versteckt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 8:**

- Gab Ihr Ressort Studien bzw. Dienstleistungen in Auftrag, die nicht in den Anfragebeantwortungen zu den oben gelisteten Anfragen erwähnt werden?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum wurden diese nicht in den Anfragebeantwortungen erwähnt?
- Förderte Ihr Ressort Studien bzw. Umfragen, die nicht in Förderberichten erwähnt werden?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum wurden diese nicht in Förderberichten erwähnt?

- Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum?
- Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, warum?
- Können Sie ausschließen, dass mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert wurden bzw. werden?
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?
- Können Sie ausschließen, dass über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden?
  - a. Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
  - c. Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?
- Innerhalb der ÖVP-Bundespartei war bereits seit 2016 aufgrund der Erkundigungen von Dr. Mitterlehner klar, dass Studien aus unbekannten Quellen finanziert wurden. Wurden im Bereich Ihres Ressorts Maßnahmen getroffen, um herauszufinden, wer diese Umfragen bezahlt hat bzw. wie diese Umfragen bezahlt wurden?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden innerhalb Ihres Ministeriums nach Bekanntwerden der ON 1683 im Verfahren 17 St 5/19d Maßnahmen getroffen, um dortig beschrieben „Abrechnungsmechanismen“ in Zukunft zu verhindern?
  - a. Wenn ja, welche genau? (Bitte um Auflistung)

Sämtliche Vergaben im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erfolgen unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere jener des Bundesvergaberechts, des Zivilrechts sowie des Bundeshaushaltsrechts.

Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus können aufgrund der dezentralen Ressourcen- und Ergebnisverantwortung grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten entsprechend ihrer Zuständigkeit nach der Geschäfts- und Personaleinteilung im Rahmen des Budgetvollzugs mit den ihnen zugeteilten Budgetmitteln Beschaffungen bzw. Beauftragungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 idGf (BVergG).

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert über eine Markterkundung ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro (exkl. USt) ist auch eine Direktvergabe zulässig. Hierbei sind die gesetzlichen Voraussetzungen der entsprechenden Bestimmungen des geltenden BVergG von der betroffenen Organisationseinheit zu beachten. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, so erfolgt die Beauftragung durch die zuständige Organisationseinheit mit Unterstützung von Vergaberechtsexpertinnen und -experten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus oder der Bundesbeschaffung GmbH bzw. in Ausnahmefällen durch Rechtsanwaltskanzleien.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des BVergG für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit dies nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung erfolgt ist. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird.

Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab 50.000 Euro (exkl. USt) durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Förderungen werden auf Grundlage von Sonderrichtlinien oder der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014) für Zwecke, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fallen, gewährt. Im Hinblick auf die Abwicklung einer Förderung ist ein konkreter Förderantrag bei der nach der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Organisationseinheit („Förderstelle“) von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber einzubringen. Diese Organisationseinheit ist auf Basis der dezentralen Ressourcen- und Ergebnisverantwortung für die haushaltsrechtliche Abwicklung der Förderung insbesondere im Rahmen des Budgetvollzugs zuständig und verantwortlich.

Die Kosten potentieller Förderprojekte müssen angemessen und nachvollziehbar sein sowie die Voraussetzungen der ARR 2014 erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 32 ARR 2014 nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und auch nur in jenem Ausmaß, welches zur Erreichung des jeweiligen Förderziels unbedingt erforderlich ist. In manchen Bereichen bestehen zusätzlich zu den subsidiär anwendbaren Allgemeinen Rahmenrichtlinien sondergesetzliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) hat die Bundesregierung dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im abgelaufenen Finanzjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen vorzulegen.

In § 47 Abs. 4 BHG ist unter anderem geregelt, dass die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlag nach Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck auszuweisen sind. Laut Gesetzesmaterialien soll dieser Bericht „eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht“ bieten (ErlRV 480 BlgNR XXIV. GP, 49; IA 2/A XVI. GP). Im Einklang mit dieser Bestimmung ist im Förderungsbericht nicht jede einzelne gewährte Förderung gesondert auszuweisen.

Durch die detaillierten Vorgaben und Prozesse ist ein hohes Niveau an Qualität und Nachvollziehbarkeit der angefragten Aufträge und Förderungen sichergestellt. Eine vollständige Überprüfung und Abgleichung aller dargestellten parlamentarischen Anfragen

aus den Jahren 2014 bis 2021 würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen und ist daher nicht möglich.

Elisabeth Köstinger

